

Berufsausbildung – Voraussetzungen für die Zuwanderung
(am Beispiel, wenn Ausbildung in Baden-Württemberg)
(§ 16a i.V.m. 16, 39ff, 5, 10, 11 AufenthG):

Arbeitsstelle

- Einstellungs zusage/ Arbeitsvertrag für die Ausbildung in einem anerkannten qualifizierten Ausbildungsberuf (mind. 2-jährige Ausbildung) (zumindest Entwurf/normale Probezeit zulässig)

- Bestimmter Schulabschluss nur für bestimmte Ausbildungsberufe (Zeugnis anerkennung mittlerer Bildungsabschluss bei Pflegefachkraft)
- Ansonsten Einschätzung Ausbildungsbetrieb/Berufsschule, ob Schulausbildung ausreichend für konkreten Ausbildungsberuf

Deutschkenntnisse:

- B 1 Niveau (verlangt Visastelle) im Hinblick auf erfolgreichen Berufsschulbesuch dringend zu empfehlen

Zustimmung Bundesagentur nach § 39ff AufenthG

- Vorrangprüfung – keine bevorrechtigten Ausbildungsinteressenten
- Prüfung Arbeitsbedingungen: Tariflohn? Mindestlohn? Arbeitszeitrichtlinie?
- Keine Anwerbung aus Staaten der WHO-Liste mit massivem Mangel an Fachkräften im Gesundheitssystem (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 38 BeschV und der Länderliste zu § 38 BeschV)

Zustimmung der Ausländerbehörde

- Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG u. §§ 13/13a Abs. 1 BAFöG (723 € netto, da KV über Berufsausbildung)
ggf. ergänzend Berufsausbildungsbeihilfe gem. § 56ff SGB III
- Gültiger Pass
- Kein Ausweisungsinteresse
- Einhaltung des Visumverfahrens (Ausnahmen: § 5 Abs. 2 AufenthG)

Achtung: kann-Regelung → liegt im Ermessen der Ausländerbehörde

- z.B. Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zu erwarten?

Visum/Aufenthaltserlaubnis (zunächst befristet) zur Ausbildung als internationale Fachkraft

Nach Abschluss der Ausbildung Aufenthaltserlaubnis als internationale Fachkraft nach § 18a AufenthG (zunächst befristet)